

3875 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Sozialausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 16. Mai 1990 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über den Verkehr mit Speisesalz geändert wird

Durch den gegenständlichen Gesetzesbeschluß soll der durch BGBl. Nr. 112/1963 vorgeschriebene Zusatz von 10 Milligramm Kaliumjodid pro Kilogramm Speisesalz auf 20 Milligramm erhöht werden und dadurch eine weitere Abnahme der Kropfhäufigkeit erreicht werden.

Weiters soll künftig beim in den Verkehr bringen von Speisesalz die Verpflichtung bestehen, auf der Umschließung den Hinweis "jodiert" aufscheinen zu lassen.

Ferner sieht der Gesetzesbeschluß eine Neufassung der Verwaltungsstrafbestimmungen vor, wobei künftig keine Primärarreststrafen möglich sein sollen und außerdem die Verwaltungsübertretung nur dann bestraft werden soll, wenn für die Tat keine gerichtliche Strafe oder eine strengere Verwaltungsstrafe vorgesehen ist.

Der Gesetzesbeschluß sieht vor, daß innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten des gegenständlichen Gesetzesbeschlusses, Speisesalz mit der bisherigen Zusatzmenge an Kaliumjodid bzw. ohne den Hinweis "jodiert" auf der Umschließung in Verkehr gebracht werden kann.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 22. Mai 1990 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 16. Mai 1990 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über den Verkehr mit Speisesalz geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1990 05 22

Dr. Martin W a b l
Berichterstatter

Eduard G a r g i t t e r
Vorsitzender